

Endgültige Bedingungen

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

ISIN: AT0000A39FG9

21.12.2023

Emission von bis zu EUR 3 Millionen mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 50 Millionen

BB MinMax Floater 2024-2029

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "**Programm**") vom 26.7.2023 (der "**Prospekt**") gelesen werden.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Der 6-Monats-Euribor (der "**Referenzzinssatz**"), der der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegt, wird vom European Money Markets Institute („EMMI“) (der "**Administrator**") bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist dieser Administrator im öffentlichen Register genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - ESMA) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmarks Verordnung**") geführt wird.

Warnung: Der Prospekt vom 26.7.2023 wird voraussichtlich bis zum 29.7.2024 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Website ("www.bank-bgld.at") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Emissionsbedingungen für bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in Euro (die "**Währung**") als Daueremission ab dem 12.01.2024 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,00 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000,00) auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag 100,50% beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag.

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorzugt oder nachrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

§ 3 (Zinsen)

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 12.01.2024 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum 12.01.2029 (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom 12.01.2024 (einschließlich) bis 11.07.2024 werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von 3,75% (der "**Fixzinssatz**") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null): Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert)

Maximalzinssatz und Mindestzinssatz. Der Zinssatz ist durch den Maximalzinssatz von 5,0% und den Mindestzinssatz von 2,0% begrenzt.

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "**Zinsberechnungsbasis**" ist

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in EUR wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die Bloombergseite „EUR006M Index“ oder jede Nachfolgeside für den 6-Monats-Euribor.

Falls der Angebotssatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-Angebotssatz (das "**Ersetzungsziel**")

zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Angebotssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der **"Ersatz-Angebotssatz"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Angebotssatz (der **"Alternativ-Angebotssatz"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Angebotssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Angebotssatzes (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Angebotssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 (6) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Angebotssatzes durch den Ersatz-Angebotssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein **"Benchmark-Ereignis"** tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes, dass der Angebotssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Angebotssatz zu verwenden; oder

(e) der Angebotssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Angebotssatzes vorgenommen wird.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von

Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Angebotssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Angebotssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Angebotssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Angebotssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Angebotssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Angebotssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Angebotssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für eine beliebige Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der

Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(5) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) (b) vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

(6) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

"**Zinszahlungstag**" bedeutet den 12. Jänner und 12. Juli eines jeden Jahres. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die erste Zinsperiode beginnt am 12.01.2024 und endet am 11.07.2024. Der erste Zinszahlungstag ist der 12.07.2024.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

(7) (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**") (Actual/360): Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

(b) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.** "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**") (Actual/360): Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

§ 4 (Rückzahlung)

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 12.01.2029 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren vorzeitige Rückzahlung zu erwirken.

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 (4) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.

(7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag.

§ 5 (Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems oder dessen Nachfolger ("T2") in Betrieb sind.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 **(Steuern)**

(1) Die Emittentin haftet für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 **(Beauftragte Stellen)**

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
Neusiedler Straße 33
7000 Eisenstadt
Österreich

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 **(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)**

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung und/oder des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 **(Mitteilungen)**

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 **(Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 **(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 7000 Eisenstadt, Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Eisenstadt, Österreich.

TEIL B: WEITERE ANGABEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Interessen, einschließlich Interessenskonflikte:	Nicht anwendbar
Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse:	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzsatzes und dessen Volatilität können auf der Bildschirmseite „EUR006M Index“ von Bloomberg oder der Nachfolgesite abgerufen werden (diese Informationen sind kostenpflichtig).

Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit:	Maximalrendite: 4,932% per annum, Minimalrendite: 1,902% per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:	Gemäß Beschluss Asset Liability Committee der Emittentin vom 21.12.2023.

Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Siehe Teil A: Vertragliche Bedingungen
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt:	Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 02.01.2024 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Nicht anwendbar

Preisfestsetzung

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:

Nicht anwendbar

Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots:

Nicht anwendbar

Vertriebsmethode:

Nicht syndiziert

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Datum des Übernahmevertrags:

Nicht anwendbar

Kursstabilisierender Manager:

Nicht anwendbar

Art des Angebots:

Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten.

Gebühren

Management- und Übernahmegebühr:

Nicht anwendbar

Gebühr/Serviceentgelt:

Nicht anwendbar

Börsenzulassungsgebühr:

Nicht anwendbar

Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

Einbeziehung zum Handel:

Für die Schuldverschreibungen wurde kein Antrag auf Einbeziehung in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – MTF*) geführten Vienna MTF gestellt, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage:

Nicht anwendbar

Weitere Angaben

Kreditrating der Schuldverschreibungen:

Die Angaben zum Emittentenrating, die für die Emittentin in deren Auftrag erstellt wurden, stammen von den Ratingagenturen Moody's und Scope Ratings. Moody's und Scope Ratings sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 idgF (die "EU-Kreditratingagentur-Verordnung") registriert.

Das Emittentenrating der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft wurde durch Moody's mit A3/Stable per 26.01.2023 und durch Scope Ratings mit A-/Stable per 15.11.2023 festgelegt.

Gemäß den von Scope Ratings veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.scooperatings.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

Bonitätseinstufungen der Stufe A spiegeln die Einschätzung einer hohen Kreditqualität wider. 'Ausblick' - Die positiven und negativen Ausblicke beziehen sich normalerweise auf einen Zeitraum von 12-18 Monaten. Diese Ausblicke signalisieren nicht unbedingt, dass Rating-Hochstufungen bzw. -Herabstufungen automatisch folgen werden. Die Zuweisung eines Ratingausblicks oder die Änderung einer Ratingausblicks stellt eine Ratingaktion dar.

Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen ("www.moody.com/Pages/amr002002.aspx") haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'A' — Emittenten der Rating Kategorie A weisen eine überdurchschnittliche Bonität bzw. Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Ratingausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer

Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht."

Informationen von Seiten Dritter

Das oben angeführte Kreditrating wurde von der Website von Scope Ratings (www.scooperatings.com) und dem Moody's Ratingbericht (www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/rating) exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von Scope Ratings und Moody's Investor Service veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden

Angaben gemäß Benchmarks Verordnung

Referenzzinssatz:

6-Monats-Euribor

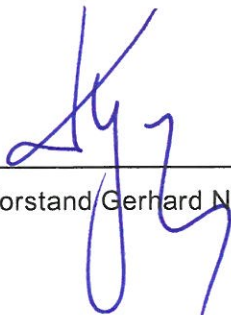
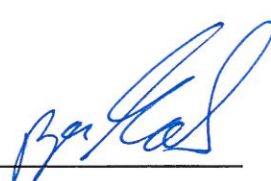
Name des Administrators:

European Money Markets Institute

Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmarks Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist European Money Markets Institute im öffentlichen Register genannt.

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

	
Vorstand Gerhard Nyul	ppa Heinz Milalkovits

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum Basisprospekt vom 26. Juli 2023 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "Prospekt") in Bezug auf das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") verstanden werden. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten. Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	BB MinMax Floater 2024-2029 ISIN: AT0000A39FG9
Emittentin	HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft LEI: 529900AUL2XTLS3EM992 Kontaktdaten: Neusiedler Straße 33, A-7000 Eisenstadt, Tel.: +43 2682-605-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 21.12.2023 Prospekt vom 26. Juli 2023
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung	
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft, die beim Landesgericht Eisenstadt als zuständiges Handelsgericht unter der FN 259167d im Firmenbuch eingetragen ist. Der Sitz der Emittentin liegt in Eisenstadt, Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten	
Die Emittentin ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekargeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten. Zu den weiteren Geschäftsbereichen zählen die Eigenveranlagung in Wertpapieren und die Begebung von Eigenemissionen (Treasury).	
Hauptanteilseigner	
Die Emittentin steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die GRAWE Vermögensverwaltung steht.	
Identität der Hauptgeschäftsführer	
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen: Christian Jauk, MBA, Gerhard Nyul, Mag. Andrea Maller-Weiß und Mag. Berthold TroiB, LL.M.	
Identität der Abschlussprüfer	

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien, Österreich (Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer).

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2022 geprüft	31. Dezember 2021 geprüft
Nettozinsertrag	103	92
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	86	86
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte ¹	-35	-6
Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften	5	12
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	50	67
Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	31	53

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2022 geprüft	31. Dezember 2021 geprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Vermögenswerte insgesamt	6.800	6.533	-
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)	1.289	1.020	-
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)	10	12	-
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	4.601	4.416	-
Einlagen von Kunden	4.075	3.855	-

¹ Summe aus "Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführung zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten" und "Saldo aus Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Forderungen, die wie Finanzanlagen bewertet werden"

Eigenkapital insgesamt	782	763	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	19,2%	15,5%	-
Gesamtkapitalquote	19,6%	16,0%	-

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass sich aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Geschäftsverlauf wesentlicher Gesellschaften der HYPO BURGENLAND Gruppe ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin ergibt.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) darstellen, mit variabler Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden in einer auf Inhaber lautenden digitalen Sammelurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A39FG9

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind in Euro denominated. Die Schuldverschreibungen sind in Stückelungen mit dem Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von Euro 1.000,00 (der "**Nennbetrag**") eingeteilt und weisen einen Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 3.000.000,00 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Euro 50.000.000,00) auf. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die am Fälligkeitstag endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 12.01.2024 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum 12.01.2029 (ausschließlich) gemäß der nachstehend dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes verzinst.

Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

In der Zinsperiode vom 12.01.2024 (einschließlich) bis 11.07.2024 werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von 3,75% verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null): Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert)

"**Zinsberechnungsbasis**" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "**Bildschirmseite**" meint die Bloombergseite „EUR006M Index“ oder jede Nachfolgeside für den 6-Monats-Euribor.

Der Zinssatz ist durch den Maximalzinssatz von 5,0% und den Mindestzinssatz von 2,0% begrenzt.

Fälligkeit der Zinsen

Die Zinsen werden am Zinszahlungstag zahlbar. Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

"**Zinszahlungstag**" bedeutet den 12. Jänner und 12. Juli eines jeden Jahres. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 12.07.2024.

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags am 12.01.2029 zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen der Emissionsbedingungen erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich aufgelaufener Zinsen) an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen der Emissionsbedingungen erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich aufgelaufener Zinsen) an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen der Emissionsbedingungen erfüllt sind.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorzugt oder nachrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem Multilateralen Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* - MTF) ist nicht vorgesehen, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU in der geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - MiFID II) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

- Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.
- Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.
- Die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechnen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.
- Die bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

- Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Für Anleihegläubiger besteht das Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen).

Der Begebungstag ist der 12.01.2024.

Der anfängliche Emissionspreis beträgt 100,50%.

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,00.

Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am 02.01.2024.

Die Schuldverschreibungen werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom 02.01.2024 bis zum 11.01.2029, zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist zusätzlich zu den banküblichen Spesen keine Kosten in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar, da es keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel gibt.